

<b>Aktuelle Fassung vom 9. Dezember 2014 (Stand 1. Januar 2015)</b>	<b>Geänderte Fassung, gültig per 1. Januar 2022</b>
<p><b>§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich (§§ 1-5 GBV)</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren des Kantons Solothurn (GBV)<sup>1</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage dienen.</p>	<p><b>§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich (§§ 1-5 GBV)</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren des Kantons Solothurn (GBV)<sup>2</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.</p>
<p><b>§ 2 Inhalt (§§ 2-3 GBV)</b></p> <p><sup>1</sup> Das Reglement regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Beitragssätze für die Erschliessungsanlagen;</li> <li>b) die Beitragssätze für die Abwasserbereitungs- und Wasserversorgungsanlagen;</li> <li>c) die Gebührensätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und der Gemeinschaftsantenne;</li> <li>d) die Gebührensätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und der Gemeinschaftsantenne;</li> <li>e) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze.</li> </ul>	<p><b>§ 2 Inhalt (§§ 2-3 GBV)</b></p> <p><sup>1</sup> Das Reglement regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Beitragssätze für die Erschliessungsanlagen;</li> <li>b) die Beitragssätze für die Abwasserbereitungs- und Wasserversorgungsanlagen;</li> <li>c) die Gebührensätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung;</li> <li>d) die Gebührensätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung;</li> <li>e) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze.</li> </ul>

<sup>1)</sup> BGS [711.41](#).

<sup>2)</sup> BGS [711.41](#).

<p><b>§ 14 Benützungsgebühr (§§ 32 und 51 GBV)</b></p> <p><sup>1</sup>Für die Benützung der Wasserversorgungsanlagen wird eine wiederkehrende Benützungsgebühr erhoben. Diese setzt sich aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr zusammen.</p> <p><sup>2</sup> Die Grundgebühr beträgt Fr. 50.-- pro Jahr.</p> <p><sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr für die Wasserversorgungsanlagen beträgt Fr. 3.-- - Fr. 4.50 pro m3 bezogenes Frischwasser.<sup>3)</sup> Die Miete der Wasseruhr beträgt Fr. 20.-- - Fr. 30.--. Die Höhe der Gebühren wird jeweils an der Budgetgemeindeversammlung festgelegt. Dasselbe gilt für den Bezug ab Hydrant.</p> <p><sup>4</sup> Die Gebühr für Bauwasser beträgt pauschal:</p> <p>a) Fr. 200.-- für ein Einfamilienhaus.</p> <p>b) Fr. 120.-- für jede weitere Wohnung.</p> <p><sup>5</sup> Die Benützungsgebühr und die Miete der Wasseruhr werden jährlich, zusammen mit der Benützungsgebühr für die Abwasserbeseitigungsanlage, in Rechnung gestellt. Sie werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.</p>	<p><b>§ 14 Benützungsgebühr (§§ 32 und 51 GBV)</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Benützung der Wasserversorgungsanlagen wird eine wiederkehrende Benützungsgebühr erhoben. Diese setzt sich aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr zusammen.</p> <p><sup>2</sup> Die Grundgebühr beträgt Fr. 50.-- pro Jahr.</p> <p><sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr für die Wasserversorgungsanlagen beträgt Fr. 2.-- - Fr. 4.-- pro m3 bezogenes Frischwasser.<sup>4)</sup> Die Miete der Wasseruhr beträgt Fr. 20.-- - Fr. 30.--. Die Höhe der Gebühren wird jeweils an der Budgetgemeindeversammlung festgelegt. Dasselbe gilt für den Bezug ab Hydrant.</p> <p><sup>4</sup> Die Gebühr für Bauwasser beträgt pauschal:</p> <p>a) Fr. 200.-- für ein Einfamilienhaus.</p> <p>b) Fr. 120.-- für jede weitere Wohnung.</p> <p><sup>5</sup> Die Benützungsgebühr und die Miete der Wasseruhr werden jährlich, zusammen mit der Benützungsgebühr für die Abwasserbeseitigungsanlage, in Rechnung gestellt. Sie werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.</p>
<p><b>§ 15 Anschlussgebühren</b></p> <p><sup>1</sup> Die Anschlussgebühr pro Haus (Grundgebühr) beträgt Fr. 1800.-- - Fr. 2500.--.</p> <p><sup>2</sup> Pro Wohnung beträgt die Gebühr zusätzlich Fr. 500.-- - Fr. 1000.--.</p>	<p><b>§ 15 (aufgehoben)</b></p>
<p><b>§ 16 Benützungsgebühren</b></p> <p><sup>1</sup> Die monatliche Benützungsgebühr pro Wohnung beträgt Fr. 10.-- - Fr. 20.--.</p> <p><sup>2</sup> Für die Plombierung einer Anschlussdose werden Fr. 50.-- - Fr. 100.-- verrechnet.</p> <p><sup>3</sup> Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt.</p>	<p><b>§ 16 (aufgehoben)</b></p>

<sup>3)</sup> Übersicht Höhe Verbrauchsgebühren siehe Anhang.

<sup>4)</sup> Übersicht Höhe Verbrauchsgebühren siehe Anhang.